

Satzung



1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen >impreuna< - Verein zur Förderung der internationalen Jugendarbeit in Osteuropa.¹⁾
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden, er trägt dann den Zusatz e. V.²⁾

2. Zweck

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, das gegenseitige Verständnis zwischen Jugendlichen aus Deutschland und den osteuropäischen Ländern zu fördern.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Jugendarbeit in den osteuropäischen Ländern zu unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Ziele

Ziel ist es,

- in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Maßnahmen des Jugendaustausches und der Jugendbegegnung zu organisieren;
- den Erhalt der bei solchen Maßnahmen entstandenen Kontakte zwischen den deutschen und ausländischen Teilnehmern auch über das Ende der jeweiligen Maßnahme hinaus zu fördern;
- bestehende Jugend- und Sozialprojekte vor Ort nach dem Grundsatz "Hilfe zur Selbsthilfe" zu unterstützen;

- in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Partnern aus den jeweiligen Ländern neue Projekte zu erarbeiten oder zu initiieren;
- Spendensammlungen und Hilfstransporte für Bedürftige in osteuropäischen Ländern zu organisieren;
- die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Situation der Menschen und insbesondere der Jugendlichen in den osteuropäischen Ländern zu informieren.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Einhaltung der Beschlüsse des Vereins und bekennt sich zu dessen Grundsätzen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die gegen die Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen, können ausgeschlossen werden.

5. Beitragspflicht

Die Höhe des Beitrages regelt eine Finanzordnung.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

6.1. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung, faßt Beschlüsse und wählt einen Vorstand.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefaßt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn 15% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, ist eine solche innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

5. Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist mit den erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit der Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefaßt werden. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen, vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Mitgliederversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

6.2. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassenwart und vier Beisitzern zusammen.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Führung der laufenden Geschäfte berufen. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen teil.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgen Nachwahlen.

7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Dazu müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, der Auflösung müssen zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Verein "Partnerschaft mit Osteuropa e.V." in 01631 Coswig, PF. 1141.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 22. November 1996 einstimmig angenommen.

Hinweise

- 1) Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 1997 wurde die Änderung der Satzung in §1 (Name und Sitz) beschlossen. Mit dem hier abgedruckten geänderten Vereinsnamen wurde ein orthographischer Fehler in der ursprünglichen Fassung korrigiert.
Aus Gründen der Vereinfachung wird im allgemeinen Geschäftsbetrieb der Kurzname "Impreuna e.V. - Brücken nach Osteuropa" verwendet.
- 2) Mit der Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Dresden unter VR 3048 erlangte der im Futur beschriebene Sachverhalt am 25. Februar 1997 Gültigkeit.